



VERGABEUNTERLAGEN

25EU/26

25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier -
Werk-/Dienstvertrag

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Stadt Trier

Am Augustinerhof, 54290 Trier, Deutschland

09.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	2
631_EU_Aufforderung_zur_Abgabe_eines_Angebots.pdf	2
632_EU_Bewerbungsbedingungen.....	6
633_Angebotsschreiben_Lose_Liefer_Dienstleistungen	8
Mustererklärung_1_AEntG_2025.....	10
Mustererklärung 1	10
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I	10
nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mi	10
Mustererklärung_3_Mindestentgelt_2025	12
Mustererklärung 3	12
nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mi	12
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklärung.pdf	14
04a - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Besondere Vertragsbedingungen Los 1 -3 Unterhaltsreinigung.....	16
04b - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Besondere Vertragsbedingungen Los 4 Glasreinigung	39
Produkte/Leistungen	55
Eignungskriterien.....	66
Leistungskriterien	67
Anlagen	69

Allgemeine Informationen zum Verfahren

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die unten genannte Leistung zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen. **Bieterfragen können im elektronischen Angebotsassistenten (s. u.) über das Fragen- und Antwortenforum an die Vergabestelle gerichtet werden.**

»Allgemeine Informationen zum Verfahren

Ausschreibungsnummer/-titel:	25EU/26 / 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/Dienstvertrag
Kurzbeschreibung der Leistung:	Ausschreibung der folgenden Gebäude in einem gemischten Werk-/ Dienstvertrag: 1. BBS EHS / BBS GuT Gebäude J / BBS Studienseminar Gebäude K 2. BBS GuT / Gebäude F1 + F2 3. BBS Wirtschaft / BBS Deutschherrenschule
Vergabeart:	Offenes Verfahren (EU) nach VgV (Phase Ausschreibung)
Ausschreibung in Losen:	Ja
Nebenangebote:	Nebenangebote sind nicht zugelassen

»Termine

Frist Bieterfragen:	11.08.2026 11:00
Submission / Angebotsfrist:	18.08.2026 11:00:00 /
Zuschlags- / Bindefrist:	23.10.2026 / {Project.AcceptancePeriod }
Ausführungsfrist:	von 01.11.2026 bis 31.10.2028
Ausführungsfrist (ggf. Anmerkungen):	mit 2 Verlängerungsoptionen zugunsten der AG von je 12 Monaten

II. Elektronische Angebotsabgabe

Bitte melden Sie sich auf dem Bekanntmachungsportal der Deutschen eVergabe unter <http://root.deutsche-evergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an. Danach geben Sie auf der Startseite den Titel der Ausschreibung über die Direktsuche als Suchbegriff ein und starten die Abfrage. Klicken Sie auf das gewählte Verfahren, anschließend auf "Am Verfahren teilnehmen" um nach erfolgter kostenfreier Aktivierung direkt zu dem **Angebotsassistenten** zu gelangen. Hier können Sie Ihr Angebot vollelektronisch erstellen und einreichen.

Angebote sind elektronisch in Textform gem. § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abzugeben.

Schriftlich eingereichte Angebote sind nicht zugelassen und werden nicht zur Wertung zugelassen.

Bitte achten Sie auch bei elektronischer Einreichung auf eine rechtzeitige Abgabe des Angebotes, so dass im Falle eines Problems noch eine Klärung möglich ist.

III. Sonstiges

Bis zur Submission / Angebotsfrist können bereits abgegebene Angebote zurückgezogen und geändert werden; das überarbeitete Angebot ist in gleicher Weise einzureichen. Nach der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der Binde- / Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

Freundliche Grüße

Stadt Trier
Zentrale Vergabestelle

P. S. Bei Rückfragen zur Bedienung des Vergabeportals können Sie sich gerne an den Support der Deutschen eVergabe wenden. Per E-Mail an service@deutsche-evergabe.de oder telefonisch unter +49 (0)611-949106-83.

Vergabestelle

Stadt Trier

Am Augustinerhof

54290 Trier

Deutschland

Vergabeart

- ☒ offenes Verfahren
 nicht offenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
 Wettbewerblicher Dialog
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit
18.08.2026	11:00:00

Bindefrist endet am 23.10.2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gem. VgV)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

25EU/26

25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/Dienstvertrag

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 632EU Bewerbungsbedingungen EU (Ausgabe 2017)
☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227 Zuschlagskriterien

☐☐☐☐☐☐☐**B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden**

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☐ 634 Besondere Vertragsbedingungen
☐ 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☒ 01 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Bewerbungsbedingungen - Allgemeine Hinweise
☒ 02 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Leistungsbeschreibung
☒ 04a - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Besondere Vertragsbedingungen Los 1 -3 Unterhaltsreinigung
☒ 04b - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Besondere Vertragsbedingungen Los 4 Glasreinigung

☐☐☐☐☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 633 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☒ 05 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Angaben zum Angebot - Vordrucke 01-11
- ☒ 06 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung Los 1-3 Unterhaltsreinigung
- ☒ 07 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Nachweis Objektbesichtigung
- ☒ Mustererklärungen 1 und 3; RS-EU-Sanktionen Eigenerklärung

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

der Stadt Trier

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ in Textform unter nachstehender Anschrift:
- Stelle

 Straße _____ Fax _____
 PLZ/Ort _____ E-Mail _____

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen☒ siehe Auftragsbekanntmachung☐☐☐☐**3.3 Entfällt****4 Losweise Vergabe**

nein

☒ ja, Angebote sind möglich für

alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☒ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

Hinweis:

Losabgabe: Den Bietern steht frei, für ein oder mehrere Lose zu bieten (siehe Dokument
Bewerbungsbedingungen / Allgemeine Hinweise in den Anlagen zur Ausschreibung).

Losvergabe: Höchstzahl der Lose, für die Aufträge die an einen Bieter vergeben werden können: 4

5 Nebenangebote**5.1** ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.**5.2** ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU) - aufgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -☐ für die gesamte Leistung☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐☐**6 Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☒ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer: 25EU/26	Leistung: 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/Dienstvertrag

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

9

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Name und Anschrift des Bieters

Ort: Datum: Tel.: Fax: e-mail: USt.-ID-Nr.: HR-Nr.:	
---	--

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Stadt Trier

Am Augustinerhof

54290 Trier

Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

25EU/26

Leistung

25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/Dienstvertrag**Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden**

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124_LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**

- 2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt**

Los 1	_____	€
Los 2	_____	€
Los 3	_____	€
Los 4	_____	€
Los 5	_____	€

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

3 Anzahl der Nebenangebote

Los 1	_____	St.
Los 2	_____	St.
Los 3	_____	St.
Los 4	_____	St.
Los 5	_____	St.

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote

Los 1	_____	%
Los 2	_____	%
Los 3	_____	%
Los 4	_____	%
Los 5	_____	%

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,
- wird das Angebot ausgeschlossen.



Mustererklärung 1

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden,

nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334)

Auftragsnummer: 25EU/26

Vergabestelle: Stadt Trier

Leistung: 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/D

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst.

Ich/Wir **verpflichte/n** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist – Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG –;

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 01.01.2019: 9,19 €; ab 01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen – Mindestentgelterklärung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG –.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB



Mustererklärung 3

nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Auftragsnummer: 25EU/26

Vergabestelle: Stadt Trier

Leistung: 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/D

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Ich/Wir **verpflichten** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 1.1.2019: 9,19 €; ab 1.1.2020: 9,35 €; ab 1.1.2021: 9,50 €; ab 1.7.2021: 9,60 €; ab 1.1.2022: 9,82 €; ab 1.7.2022: 10,45 €; ab 1.10.2022: 12,00 €; ab 1.1.2024: 12,41 €; ab 1.1.2025: 12,82 €; ab 1.1.2026: 13,90 €; ab 1.1.2027: 14,60 € brutto je Zeitzunde) zu zahlen.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/Dienstvertrag

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Stadt Trier

Unterhalts-, Grund und Glasreinigung 2026

Vergabenummer 25EU/26

**Besondere Vertragsbedingungen – Los 1 - 3
Unterhaltsreinigung und Sonderreinigungen
Gemischter Werk-/Dienstvertrag**

§ 1	Vertragsgegenstand	4
§ 2	Vertragsgrundlagen	4
§ 3	Gemischter Vertrag – Hauptleistungspflichten	4
§ 4	Umfang und Ausführung der Reinigungsleistungen	5
§ 5	Aufmaßabweichungen	5
§ 6	Beauftragte/r des AN (Objektleitung)	5
§ 7	Vorarbeiter/-in	6
§ 8	Besondere Reinigungsarbeiten	6
§ 9	Abstellräume, Umkleideräume	7
§ 10	Strom, Wasser, Telefon	7
§ 11	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Qualitätsstandards	7
§ 12	Reinigungszeiten	8
§ 13	Reinigungsgeräte	8
§ 14	Reinigungs- und Pflegemittel, Verpackungen	8
§ 15	Personal	9
§ 16	Einweisung, Schulung	10
§ 17	Anweisungsrecht der AG	10
§ 18	Gesundheitsschutz	10
§ 19	Verschwiegenheit, Datenschutz, Referenzwerbung	11
§ 20	Verhalten im Objekt	11
§ 21	Abnahme	12
§ 22	Preis	12
§ 23	Rechnungslegung, Zahlung	13
§ 24	Arbeitszeiterfassung und Anwesenheitsnachweis	14
§ 25	Qualitätssicherung / Gewährleistung / Pönale	15
§ 26	Pflicht zur Leistung der kalkulierten Stunden der Unterhaltsreinigung; Anpassung der Mindeststundenzahl	17
§ 27	Ausfallzeiten	18
§ 28	Vertragsanpassung	18
§ 29	Preisanpassungen	18
§ 30	Haftung	19
§ 31	Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer	20
§ 32	Vertragslaufzeit	21
§ 33	Probezeit, Außerordentliche Kündigung	21
§ 34	Übernahme	22

§ 35	Räumung, Abnahme- und Übernahmeprotokoll	22
§ 36	Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen	23
§ 37	Gerichtsstand	23

§ 1 Vertragsgegenstand¹

Gegenstand des Vertrages ist die Unterhalts-, Grund- und Zusatzreinigung in den in Ziff. 1.1 der Leistungsbeschreibung (Dokument „02 – Stadt Trier – Reinigung 2026 - Leistungsbeschreibung.pdf“) aufgeführten Objekten desjenigen Loses (1-3), für das der Auftragnehmer (AN) den Zuschlag erhalten hat.

§ 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Ergänzend zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) sind folgende Regelungen in der genannten Reihenfolge maßgebend für den Leistungsumfang:

- die Leistungsbeschreibung (Dokument „02 – Stadt Trier – Reinigung 2026 - Leistungsbeschreibung.pdf“.)
- das Angebot des AN
- das Leistungsverzeichnis (Excel-Dateien „03a-c – Stadt Trier – Reinigung 2026 - LV Kalkulationsdatenbank – Los 1- 3.xlsx“)
- die Angaben zur Qualitätssicherung (Excel-Datei „06 – Stadt Trier – Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung Los 1-3.xlsx“)
- die Ergänzenden Bewerbungsbedingungen (Dokument „01 – Stadt Trier – Reinigung 2026 – Ergänzende Bewerbungsbedingungen - Allgemeine Hinweise.pdf“)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

2.2 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) keine Anwendung finden.

2.3 Vor Beginn der Leistung erfolgt so zeitig eine Vorabnahme zur Mängelaufnahme, dass die aktuell unter Vertrag stehende Reinigungsfirma Zeit zur Mängelbeseitigung hat.

§ 3 Gemischter Vertrag – Hauptleistungspflichten

Es handelt es sich um einen **gemischten Vertrag, der neben werkvertraglichen auch dienstvertragliche Elemente enthält**. Neben der werkvertraglichen Hauptleistungspflicht des Reinigungserfolges nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung schuldet

¹ Vorbemerkung: Die Verwendung männlicher oder weiblicher Ausdrucksformen für personale Formulierungen dient der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Verständlichkeit. Soweit nicht ausdrücklich anders dargestellt, sind die Formulierungen geschlechtsneutral zu verstehen.

der AN auch die Erbringung der in der Kalkulation des AN aufgeführten monatlichen Reinigungsstunden je Objekt. Die Einzelheiten der dienstvertraglichen Leistungsverpflichtung sowie flexible Anpassungsoptionen im Falle organisatorischer bzw. technischer Optimierungen sind in § 26 geregelt.

§ 4 Umfang und Ausführung der Reinigungsleistungen

- 4.1 Die zu reinigenden Flächen ergeben sich aus den Flächenverzeichnissen der LV-Kalkulationsdatenbanken (Excel-Datei „03a-c - LV Kalkulationsdatenbank.xlsx“).
- 4.2 Die Reinigungsleistungen sind nach den in den Flächenverzeichnissen im einzelnen aufgeführten Vorgaben, den Vorgaben der Leistungsbeschreibung sowie den Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen auszuführen.
- 4.3 Die Durchführung der Reinigungsarbeiten geschieht auf dem jeweils neuesten Stand der Technik. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 5 Aufmaßabweichungen

- 5.1 Stellt der AN gegenüber den Angebotsunterlagen Abweichungen von Art und Größe des Objekts fest, die mehr als 5% betragen, können diese jederzeit geltend gemacht werden.
- 5.2 Betragen die Aufmaßabweichungen weniger als 5% und werden sie nicht bis spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme in Textform gegenüber der Auftraggeberin (AG) geltend gemacht, liegt es im Ermessen der AG, den Vertrag anzupassen.
- 5.3 Die AG ist berechtigt, die zu reinigenden Flächen nach den betrieblichen Erfordernissen jederzeit vorübergehend neu festzulegen. Er hat dies dem AN spätestens 10 Tage zuvor mitzuteilen.

§ 6 Beauftragte/r des AN (Objektleitung)

- 6.1 Vor Vertragsbeginn wird der AN der AG die für die Reinigungsleistung verantwortliche Objektleitung nennen.

- 6.2 Für die Aufgabenerfüllung der Objektleitung des AN gelten Ziff. 2 der Leistungsbeschreibung sowie ergänzend die in den „Angaben zur Qualitätssicherung“ (Excel-Datei „06 Stadt Trier – Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung.xlsx“) gemachten Zusagen. **Die Zusagen des AN in den „Angaben zur Qualitätssicherung“ gelten dabei als Mindestanforderungen. Sie sind Vertragsbestandteil und zwingend einzuhalten.**
- 6.3 Der Nachweis der Anwesenheit der Objektleitung in den Objekten der AG erfolgt nach den Bestimmungen des **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**
- 6.4 Die Objektleitung verfügt über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. (min. C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

§ 7 Vorarbeiter/-in

- 7.1 Der AN hat für die tägliche Aufsicht fachlich und persönlich geeignete Personen (Vorarbeiter/in) einzusetzen und diese der AG namentlich zu benennen. Vorarbeiter/-innen arbeiten mit den Beauftragten der AG eng zusammen und stehen diesen während der Reinigungszeiten und nach Absprache auch während der üblichen Bürozeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 7.2 Der Vorarbeiter/die Vorarbeiterin verfügt gute Deutschkenntnisse (mindestens B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen), damit er/sie ohne Schwierigkeiten mit den Mitarbeitern der AG kommunizieren kann und insbesondere auch die deutschen Hinweise auf den Reinigungs- und Pflegemitteln unmittelbar versteht und Sicherheitshinweise und Instruktionen verstehen und weitergeben kann.

§ 8 Besondere Reinigungsarbeiten

- 8.1 Besondere Reinigungsarbeiten sind - sofern nichts anderes vereinbart wurde - auf der Basis der sich aus dem Angebot für die einzelnen Reinigungsarten ergebenden Stundenverrechnungssätze abzurechnen. Dies gilt zum Beispiel für
- Grundreinigungen
 - Sonderreinigungen (Regieleistungen) aus gegebenem Anlass
 - Reinigungsarbeiten nach Umbau- oder Baumaßnahmen,
 - Reinigungsarbeiten nach Renovierungsarbeiten.

- 8.2 Die getroffenen Vereinbarungen sind in Textform festzuhalten.

§ 9 Abstellräume, Umkleideräume

- 9.1 Die notwendigen Abstell- bzw. Umkleideräume für das Reinigungspersonal sowie für Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte werden von der AG kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Die Reinigung der Abstellräume obliegt dem AN und ist kein Vertragsbestandteil. Die Reinigung dieser Räume wird nicht vergütet.
- 9.3 Die AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an von dem AN oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen. Der AN hat die AG von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der AG, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Strom, Wasser, Telefon

- 10.1 Das zur Vertragserfüllung notwendige Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist stets auf sparsamen Verbrauch zu achten.
- 10.2 Nicht in allen Gebäuden können vom AN gestellte Waschmaschinen für die Mops aufgestellt werden. Nähere Informationen dazu finden sich in der Leistungsbeschreibung.
- 10.3 Schmutzwasser darf nur in Ausguss- und Toilettenbecken geschüttet werden. Wasch- und Spülbecken dürfen hierfür nicht benutzt werden.
- 10.4 Die Benutzung der Telefone und Multifunktionsgeräte (Drucker/Scanner) der AG ist nicht gestattet.

§ 11 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Qualitätsstandards

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, die Arbeitsschutzvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln vollumfänglich zu beachten. Dies schließt die Aufstellung von

Warnschildern in den Fällen von reinigungs- oder pflegebedingter Glätte des Fußbodens ein.

- 11.2 Die AG behält sich das Recht vor, den AN an dessen Firmensitz aufzusuchen und dessen Arbeitsweise hinsichtlich der Einhaltung qualitativer Standards zu überprüfen.

§ 12 Reinigungszeiten

Die Reinigungszeiten bestimmen sich nach Ziff. 2.13 der Leistungsbeschreibung.

§ 13 Reinigungsgeräte

- 13.1 Die AG stellt dem AN keine Arbeitsgeräte o.ä. zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, alle zur Durchführung erforderlichen Geräte in einem einwandfreien technischen Zustand zu halten. Die vom AN eingesetzten Reinigungsgeräte und -maschinen müssen nach den einschlägigen technischen Vorschriften gekennzeichnet und im vorgeschriebenen Turnus auf Kosten des AN überprüft und gewartet werden. Sie müssen den aktuellen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.
- 13.2 Vor dem Einsatz von Reinigungsautomaten ist die Eignung unter Berücksichtigung von Bodenbelageigenschaften und Unterkonstruktionen zu prüfen. Für Schäden, insbesondere am Fußboden, die dem Einsatz von Reinigungsautomaten zuzuschreiben sind, haftet der AN. Der AN haftet für alle Schäden, die durch nicht angepassten Einsatz oder falschen Einsatz dieser Geräte entstehen.
- 13.3 Alle zur Reinigung eingesetzten Maschinen und Geräte sind arbeitstäglich zu säubern.
- 13.4 Bei Einsatz von elektrischen Reinigungsgeräten sind diese mit Kabelkupplungsstücken zu versehen, um das Herausreißen der Steckdosen zu vermeiden.
- 13.5 Die AG hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen zu überprüfen, z.B. durch Vor-Ort-Kontrolle.

§ 14 Reinigungs- und Pflegemittel, Verpackungen

- 14.1 Es gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

- 14.2 Die AG hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen zu überprüfen, z.B. durch Vor-Ort-Kontrolle.

§ 15 Personal

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässiges Personal zu beschäftigen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache müssen für die Erfüllung der Aufgaben ausreichend sein. Die AG ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu prüfen.
- 15.2 Der AN setzt für die Leistungserbringung möglichst sozialversicherungspflichtiges Personal ein. Geringfügig Beschäftigte sollen die Ausnahme bilden.
- 15.3 Der AN hat sicherzustellen, dass die Reinigungsleistung durch Personalausfälle (bspw. infolge Krankheit, Urlaub usw.) nicht beeinträchtigt wird.
- 15.4 Ausländische Arbeitskräfte, die nicht dem Freizügigkeitsgrundsatz der EU unterliegen oder die in anderer Weise hinsichtlich der Arbeitsaufnahme durch nationale Bestimmungen beschränkt sind, dürfen vom AN nur beschäftigt werden, wenn sie die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen besitzen.
- 15.5 Personen, die vom AN nicht mit der Reinigung des Objektes beauftragt sind, dürfen nicht in das Objekt mitgenommen werden. Das gilt auch für Kinder.
- 15.6 Die Namen der eingesetzten Reinigungskräfte sowie deren jeweilige Arbeitszeit sind der AG in einer Übersicht vorzulegen. Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich der AG mitzuteilen. Die AG ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob das vom AN gemeldete Personal mit dem tatsächlich beschäftigten Personal übereinstimmt. Sollte sich bei einer Kontrolle seitens der AG herausstellen, dass Reinigungskräfte beschäftigt werden, die nicht mit denen vom AN angegebenen identisch sind und für die z. B. keine gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen, kann der Vertrag fristlos gekündigt und der AN von der Teilnahme an weiteren Ausschreibungen ausgeschlossen werden.
- 15.7 Alle eingesetzten Arbeitskräfte müssen ein Namensschild tragen und sind mit geeigneter Berufsbekleidung durch den AN auszustatten. Das Namensschild muss den Namen der Reinigungskraft und die Firma des AN enthalten. Das Namensschild kann entfallen, wenn die Berufsbekleidung die o.g. erforderlichen Daten sichtbar aufweist.

15.8 In begründeten Fällen kann die AG einen Personalaustausch verlangen. Der AN ist angehalten, die Personalfluktuationsrate so gering wie möglich zu halten.

15.9 Eine Vertragsbeziehung zwischen der AG und dem Personal des AN entsteht nicht.

§ 16 Einweisung, Schulung

16.1 Der AN ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. Unfallverhütung, Gefahrstoffe usw.) mindestens einmal jährlich fachlich zu schulen und durch fachkundige Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme im Objekt einzuweisen sowie regelmäßig zu beaufsichtigen. Es ist durch den AN sicherzustellen, dass die MA mit modernen Reinigungsverfahren vertraut sind.

16.2 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, die von ihm in der Excel-Datei „06 – Stadt Trier – Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung.xlsx“ angebotenen Schulungsmaßnahmen durchzuführen (Antworten 2-4) und dies der AG auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17 Anweisungsrecht der AG

Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des AN schließt nicht aus, dass die Beauftragten der AG Anweisungen erteilen, die sich nur auf das Werk bzw. die Vertragserfüllung, jedoch nicht auf die einzelnen zur Vertragserfüllung erforderlichen Arbeitsverrichtungen beziehen.

§ 18 Gesundheitsschutz

18.1 Der AN wird zur Erfüllung des Vertrags in den Schulen nur solche Personen einsetzen, die die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und für die sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim AN vorliegen. (Masernschutz) Dies gilt nicht für Personen, die nur für wenige Tage (≤ 3), z.B. als Aushilfe bzw. Springer tätig sind.

Der AN wird der AG die Erfüllung dieser Verpflichtung auf Anforderung nachweisen.

18.2 Arbeitskräfte, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie an einer solchen erkrankt sind, dürfen die Räume nicht betreten und Einrichtungen nicht benutzen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes

oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

18.3 Entsprechendes gilt im Falle der Verlausion sowie für Arbeitskräfte, in deren Haushalt nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf die vorgenannten Erkrankungen aufgetreten ist.

18.4 Ausscheider i.S.d. Infektionsschutzgesetzes dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume betreten.

§ 19 Verschwiegenheit, Datenschutz, Referenzwerbung

19.1 In Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten usw.), die sich in den Diensträumen befinden, darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.a. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über zufällig bekannt gewordene Sachverhalte und Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages bzw. dem Ausscheiden des betreffenden Arbeitnehmers des AN. Der AN wird seine Arbeitnehmer zur Wahrung der Verschwiegenheit arbeitsvertraglich verpflichten und der AG die entsprechenden Verpflichtungserklärungen auf Verlangen vorlegen.

19.2 Der AN darf Arbeitskräfte, die gegen diese Pflichten verstoßen, nicht mehr bei der AG einsetzen.

19.3 Werbung des AN mit der für die AG erbrachten Lieferungen oder Leistungen bzw. Referenzangaben sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG mindestens in Textform zulässig.

§ 20 Verhalten im Objekt

20.1 Der AN sowie seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Objekt gefunden werden, sofort bei der vor Vertragsbeginn dem AN mitgeteilten Stelle abzuliefern. Eine Mitnahme solcher Gegenstände durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen erfüllt den Straftatbestand des Diebstahls. Der AN weist seine Arbeitskräfte vor Beginn ihrer Tätigkeit im Objekt darauf hin.

Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.

- 20.2 Mängel und Schäden am Objekt und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Beauftragten der AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden zu einer Gefährdung des Reinigungspersonals führen können, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.
- 20.3 Die AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN des Objektes zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen, wenn diese
- die Voraussetzungen des § 15 nicht erfüllen, insbesondere, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, oder
 - gegen die Regelungen des Vertrages verstoßen.

§ 21 Abnahme

- 21.1 Die Werkleistungen des AN gelten bei wiederkehrenden Leistungen (Unterhaltsreinigung und Veranstaltungsreinigung) als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn die AG nicht unverzüglich Einwendungen nach § 25 erhebt. Die Nutzung von Räumen und Gegenständen nach erfolgter mangelhafter Reinigung gilt nicht als Abnahme.
- 21.2 Die AG bestätigt die folgenden Leistungen nach erbrachter Leistung schriftlich (vor Ort unterschriebener Leistungsschein):
- Grundreinigungen
 - Sonderreinigungen
 - Zusatzreinigungen

§ 22 Preis

- 22.1 Der monatliche Preis für die Unterhaltsreinigung beträgt 1/12 des Angebotspreises für die Unterhaltsreinigung.
- 22.2 Da der Angebotspreis auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Arbeitstagen berechnet wurde, wird dieser jeweils zu Anfang eines Jahres unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl von Arbeitstagen neu berechnet und zwar wie folgt:
- Der Preis für die einmalige Durchführung der Grundreinigung entspricht dem Angebotspreis für die Grundreinigung.
 - Zusatz und Sonderreinigungen werden auf Stundenbasis abgerechnet. Maßgeblich sind die Stundensätze lt. B52, B105; E52, E105, der

Tabellenblätter „Stundenverrechnungssätze“ der Exceldateien „03a-c - LV Kalkulation.xlsx“.

- 22.3 Etwaige Anpassungen vorgenannter Preise aufgrund von Veränderungen der Reinigungsflächen bzw. von Tarifveränderungen richten sich nach § 5, § 28 bzw. § 29.
- 22.4 Die vom AN angebotenen Stundenverrechnungssätze berücksichtigen die Beschaffenheit und Nutzung der Reinigungsobjekte. Die Preise beinhalten ebenfalls alle anfallenden Kosten und sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fahrtkosten, Gestellung der Dienstkleidung, Geräte und Material etc.

§ 23 Rechnungslegung, Zahlung

- 23.1 Die Leistungen der Unterhaltsreinigung werden monatlich zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt.
- 23.2 Auf die Nettrechnungsbeträge wird die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe berechnet.
- 23.3 Es ist eine prüffähige Rechnung an die AG zu senden. PDF und das elektronische Rechnungsformat „ZUGFeRD“ sind zulässig.
- 23.4 Der Rechnung der Unterhaltsreinigung ist die Auflistung der täglichen Reinigungszeiten im Excel/CSV-Format beizufügen.
- 23.5 Bei Rechnungen für Grundreinigungen und Sonderreinigungen, die nach Zeiteinheits-Verrechnungssätzen vereinbart und abgerechnet werden, hat der AN mit der Rechnungstellung die Tätigkeitsnachweise mit den geleisteten Zeiteinheiten zur Bestätigung einzureichen.

Die Listen müssen enthalten:

- das Datum,
- die von der AG zugewiesene Bestellnummer,
- den Ausführungsort,
- die Art der Leistung,
- die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Zeiteinheiten je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Zuschläge sind nur abrechenbar, falls ausdrücklich vom AG beauftragt)

- ggf. verwendete Materialien oder Geräte.

23.6 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnungen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat die AG die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

23.7 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage rein netto.

23.8 Die AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN seine Gegenforderungen aufzurechnen.

§ 24 Arbeitszeiterfassung und Anwesenheitsnachweis

24.1 Die Erfassung der Arbeitszeiten aller im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte (Reinigungskräfte, Vorarbeiter, Tageskräfte) sowie der Anwesenheitszeiten der Objektleitung erfolgt grundsätzlich elektronisch mittels eines verlässlichen manipulationssicheren Zeiterfassungssystems. Der AN ist verpflichtet, ein solches System auf eigene Kosten bereitzustellen, zu betreiben und technisch aktuell zu halten.

24.2 Das System muss technisch gewährleisten, dass der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende der täglichen Arbeitszeit bzw. der Anwesenheit im Objekt in Echtzeit dokumentiert werden. Nachträgliche manuelle Änderungen an den Datensätzen sind im System revisionssicher zu protokollieren.

24.3 Die elektronische Erfassung bildet die verbindliche Grundlage für den Nachweis der vertraglich vereinbarten Reinigungsstunden (Mindeststunden) gemäß § 26 sowie für die Rechnungslegung gemäß § 23. Die Objektleitung ist verpflichtet, ihre Anwesenheit im Objekt ebenfalls über das elektronische System zu erfassen. Diese Datensätze sind im System eindeutig als „Objektleitung“ zu kennzeichnen, um sie von den operativen Reinigungsstunden abgrenzen zu können.

24.4 Der AN verpflichtet sich, der AG einen ständigen, unmittelbaren elektronischen Einblick (z.B. über ein Web-Portal oder einen Gast-Zugang) in die für die Vertragsobjekte erfassten Zeitdaten zu gewähren. Der Einblick umfasst die zur Prüfung der vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Daten (Datum, Objekt, Name oder Pseudonym der Arbeitskraft, Funktion (Reinigung/Objektleitung), Kommen-Zeit, Gehen-Zeit sowie die sich daraus ergebende Anwesenheitsdauer). Der AN stellt sicher, dass der AG keinen Zugriff auf

darüberhinausgehende, personenbezogene Daten erhält. Der AN ist dafür verantwortlich, seine Mitarbeiter über diesen Zugriff des AG gem. Art. 13 DSGVO zu informieren.

24.5 Eine manuelle, papierbasierte Erfassung (z. B. mittels Arbeitsstundenbüchern) stellt die Ausnahme dar und bedarf der vorherigen Zustimmung der AG in Textform. Soweit eine manuelle Erfassung erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Reinigungskräfte und die Objektleitung haben sich täglich in die im Objekt ausliegenden Arbeitsstundenbücher einzutragen und die Eintragung zu unterschreiben.
- Die Objektleitung hat ihre Anwesenheit eindeutig als solche zu kennzeichnen.
- Änderungen an den Eintragungen sind so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt.
- Die Arbeitsstundenbücher sind Eigentum der AG; sie dürfen durch den AN nicht aus dem Objekt entfernt werden.

24.6 Die AG erhält vom AN zusammen mit der monatlichen Rechnung für die Unterhaltsreinigung eine Auflistung der täglichen Reinigungszeiten im Excel/CSV-Format für den zurückliegenden Monat. Diese Auflistungen bilden die Grundlage für die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Reinigungsstunden (Mindeststunden) gem. § 26.

§ 25 Qualitätssicherung / Gewährleistung / Pönale

25.1 Die Anzeige von Reinigungsmängeln erfolgt direkt durch die Beauftragten der AG. Der AN wird die angezeigten Mängel spätestens am nächsten Reinigungstag beseitigen. Bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt die Behebung innerhalb von max. 3 Stunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der AN die AG um eine Fristverlängerung ersuchen. Der AN ist berechtigt, die Reklamationsabwicklung über ein geeignetes Ticket-System zu gewährleisten.

25.2 Der AN nimmt die Anzeigen von Reinigungsmängeln arbeitstäglich in der Zeit von 06.00 Uhr (bzw. ab Reinigungsbeginn im Objekt) bis 18.00 Uhr entgegen. Beschwerden werden grundsätzlich per E-Mail an den AN übermittelt. Der AN stellt dafür eine zentrale Beschwerde-E-Mail-Adresse zur Verfügung. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschwerden auch telefonisch (Mobiltelefon Objektleitung, Hotline AN) übermittelt werden.

- 25.3 Bei Beschwerden, die vor 12:00 eingehen, erhält der Beauftragte der AG noch am selben Tag eine Rückmeldung des AN zu den angezeigten Mängeln und eine Information zu den geplanten Abhilfemaßnahmen. Bei nach 12:00 eingehenden Beschwerden erfolgt diese Information seitens des AN bis spätestens 10:00 des folgenden Werktages (MO-FR).
- 25.4 Alle Beschwerden sind vom AN im Rahmen des Beschwerdemanagements wie folgt zu dokumentieren:
- Gegenstand der Beschwerde
 - Urheber
 - Kommentar
 - Reaktion.
- 25.5 Der AN stellt der AG während der ersten 3 Monate der Leistungserbringung wöchentlich, danach monatlich eine Auflistung der eingegangenen Beschwerden mit Information zu den erfolgten Abhilfemaßnahmen zur Verfügung.
- 25.6 AN und AG werden während der ersten 4 Wochen der Leistungserbringung im Rahmen eines wöchentlichen Jour Fixe (per Video) die Qualität der Leistungserbringung erörtern unter besondere Berücksichtigung der Beschwerden und Schritte zur weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung festlegen. In den Wochen 5-12 der Leistungserbringung findet dieser Jour Fixe in monatlichem Rhythmus statt, es sei denn die AG hält eine höhere Frequenz weiterhin für erforderlich. Danach wird die Frequenz einvernehmlich festgelegt, mindestens aber 2-monatlich. An den Jours Fixes nimmt von Seiten des AN neben der Objektleitung zumindest ein/e Vertreter-in der Niederlassungsleitung bzw. des zentralen Qualitätsmanagements teil.
- 25.7 AN und AG werden weitere Details des Beschwerdemanagements vor Beginn der Leistungserbringung einvernehmlich festlegen und in einem Anhang zu diesen Vertragsbedingungen dokumentieren.
- 25.8 Kommt der AN seinen Leistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so ist die AG nach erfolgloser Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, entsprechende Ersatzleistungen anderweitig in Auftrag zu geben (Ersatzvornahme). Die Kosten der Ersatzvornahme hat der AN zu tragen.
- 25.9 Einer Nachfristsetzung gegenüber dem AN bedarf es nicht, wenn ein sofortiges Handeln geboten ist. Die Rechte zur fristlosen Kündigung und zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben hiervon unberührt.

- 25.10 Sonstige, auch weitergehende Ansprüche der AG sowie das Recht der AG zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 25.11 Es besteht Einvernehmen, dass ab der 12. Woche der Leistungserbringung eine Quote von monatlich 5 begründeten Beschwerden nicht mehr akzeptabel ist. In einem solchen Fall ist der AG berechtigt, die Rechnung im Folgemonat pauschal um 10% zu kürzen. Im Falle von 7 und mehr begründeten Beschwerden beträgt die Pönale 20% der Monatsvergütung.
- 25.12 Als begründete Beschwerde gilt jede Mängelanzeige, die zu einer Nachbesserung geführt hat, bzw. die Anzeige, dass avisierte Leistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt wurden.

§ 26 Pflicht zur Leistung der kalkulierten Stunden der Unterhaltsreinigung; Anpassung der Mindeststundenzahl

- 26.1 Neben der Pflicht zur Erbringung des Reinigungserfolgs nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung schuldet der AN auch die Erbringung der in der Kalkulation des AN aufgeführten monatlichen Reinigungsstunden je Objekt (Mindeststunden).
- 26.2 Die genaue Anzahl der im jeweiligen Monat zu leistenden Reinigungsstunden der Unterhaltsreinigung ergibt sich aus den nachgenannten Zellen der Tabellenblätter „Gesamtaufstellung Stunden“ der Exceldateien „03 - Stadt Trier – Reinigung 2026-LV und Kalkulationsmatrix Los 1-3.xlsx.“
- Los 1: Gesamtaufstellung Stunden – G7-R7
 - Los 2: Gesamtaufstellung Stunden – G6-R6
 - Los 3: Gesamtaufstellung Stunden – G6-R6
- 26.3 Bei Unterschreitung der monatlichen Mindeststunden je Objekt ist die AG berechtigt, den Preis gemäß § 22.1 zu kürzen und zwar in Höhe des (ggf. nach § 5, § 28 bzw. § 29. angepassten) Stundensatzes multipliziert mit der Anzahl der nicht geleisteten Stunden. Die Rechte der AG aus § 25 bleiben unberührt.
- 26.4 Sollte der AN nachweisen können, dass aufgrund organisatorischer oder technischer Verbesserungen die vertragsgemäße Leistung auch mit einem geringeren Zeitaufwand erbracht werden kann, legen die Vertragsparteien einvernehmlich eine angemessene Reduzierung der Mindeststunden fest. Das vereinbarte Honorar

ermäßigt sich in diesem Fall um 30% des zum betreffenden Zeitpunkt gültigen SVS multipliziert mit der Anzahl der reduzierten Stunden.

- 26.5 Sollte sich nach einer nach § 26.4 erfolgten Reduzierung der Stundenzahl in einem Objekt die Reinigungsqualität nach Beurteilung der AG spürbar verschlechtern, kann diese nach einmaliger erfolgloser Abmahnung in Textform durch einseitige Erklärung ebenfalls in Textform mit einer Frist von 10 Tagen die Rückkehr zur Mindeststundenanzahl vor der erfolgten Reduzierung verlangen. Die mit der Stundenreduzierung verbundenen partielle Honorarkürzung entfällt.

§ 27 Ausfallzeiten

Wenn die Arbeiten zur Unterhaltsreinigung aus Gründen, die von der AG zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Falle wird das zu zahlende Monatsentgelt für die Zeit des Arbeitsausfalles, der über 10 Arbeitstage hinausgeht, entsprechend gekürzt. §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

§ 28 Vertragsanpassung

Vermindert oder erhöht sich die monatliche Reinigungsfläche um mindestens 2%, ist der Preis auf der Grundlage des ursprünglichen Angebotes in Bezug auf den Stundenverrechnungssatz und die Leistungswerte neu zu ermitteln und seitens der AG eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

§ 29 Preisanpassungen

- 29.1 Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen lt. Tarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung, die am 01.01.2026 gültig sind bzw. auf den gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen.
- 29.2 Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung) oder Veränderungen anderer tariflicher Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzung) für das vom AN eingesetzte Reinigungspersonal oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, erfolgt auf zumindest in Textform zu stellenden Antrag

des AN eine entsprechende Preisanpassung der zwischen AN und der AG vereinbarten Vergütung.

- 29.3 Dabei besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass jeweils nur der Lohnkostenanteil (siehe Tabellenblatt „Stundenverrechnungssätze“ in den Dateien „LV-Kalkulationsdatenbank“) bei einer Steigerung bzw. Senkung der Tariflöhne zur Anwendung gelangt.
- 29.4 Der Anspruch auf Preisanpassung besteht ab dem Zeitpunkt, in welchem die tarifliche Vereinbarung wirksam ist. Der AN hat die AG hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- 29.5 Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, sind die zwischen dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt abgeschlossenen Lohn- und Manteltarifverträge maßgebend.
- 29.6 In Zeiträumen ohne allgemeinverbindlichen Tarifvertrag bzw. bei Kündigung des zuletzt gültigen Mindestlohntarifvertrags gelten bis zum Abschluss einer Übergangsregelung bzw. eines neuen (Mindest-) Lohntarifvertrags durch die Tarifvertragsparteien die Regelungen des zuletzt gültigen Tarifvertrags.

§ 30 Haftung

- 30.1 Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schäden erleiden und die AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, die AG auf erstes Anfordern freizustellen. Die AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 ff. BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
- 30.2 Der AN unterhält während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit nachfolgender Mindestdeckungssumme.
- | | | |
|---|----------------------------|-------------|
| ○ | für Personenschäden | 3.000.000 € |
| ○ | für Sachschäden | 3.000.000 € |
| ○ | Vermögensschäden (echte) | 200.000 € |
| ○ | für Umweltschäden | 1.000.000 € |
| ○ | für Schlüsselerlustschäden | 250.000 € |

- 30.3 Die Haftungssummen haben je Schadensfall mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung zu stehen.
- 30.4 Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die hier vorgegebenen Deckungssummen in jedem Jahr zur Verfügung stehen. Falls dies aufgrund von Schadenshäufigkeiten in einem Versicherungsjahr nicht der Fall sein sollte, ist eine entsprechende Deckung bei seinem Versicherer nachzukaufen.
- 30.5 Die Versicherungsbestätigung ist der AG zu Vertragsbeginn unaufgefordert vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, die AG umgehend über Änderungen des im Angebot angegebenen Versicherungsschutzes, insbesondere auch über den Ablauf von Versicherungsverträgen, Änderungen von Deckungszusagen, etc., zu informieren.
- 30.6 Die AG wird entstandene Schäden unverzüglich gegenüber dem AN anzeigen.
- 30.7 Hat die AG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Ersatz für einen Schaden zu leisten, der bei der Ausführung des Auftrages entstanden ist, so steht der AG der Rückgriff auf den AN zu, wenn der Schaden durch Verschulden des AN oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Der AN ist verpflichtet, die AG bei einer Inanspruchnahme auf erstes Anfordern freizustellen.
- 30.8 Entstehen Kosten durch Störung technischer Anlagen oder Fehlalarme (z. B. Polizeieinsatz, Feuerwehreinsatz, Aufzugnotbefreiung), die durch Verschulden der Mitarbeiter des AN ausgelöst werden, gehen diese zu Lasten des AN.

§ 31 Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer

- 31.1 Der Einsatz von Nachunternehmern ist nach Zuschlagserteilung nur mit vorheriger Zustimmung in Textform der AG zulässig.
- 31.2 Für das Personal von Nachunternehmern sind vom AN alle vertraglichen Bedingungen einzuhalten bzw. abzusichern, die für sein eigenes Personal gelten.
- 31.3 Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann die AG aber auf begründeten in Textform zu stellenden Antrag des AN für einen begrenzten Zeitraum den Einsatz von Leiharbeitnehmern gestatten. Im Falle des Einsatzes von Leiharbeitnehmern gelten vorstehende Regelungen für Nachunternehmer entsprechend.

§ 32 Vertragslaufzeit

32.1 Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.11.2026. Sie endet am 31.10.2028.

32.2 Die AG hat die Option, diese Vereinbarung um 12 Monate zu verlängern. Diese Option kann zweimal ausgeübt werden. Die Ausübung muss bis 6 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit bzw. des ersten Verlängerungszeitraums erfolgen.

§ 33 Probezeit, Außerordentliche Kündigung

33.1 Kündigung in der Probezeit

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen wird eine Probezeit von 6 Monaten ab dem Beginn der Vertragslaufzeit vereinbart. Die AG hat das Recht, während der Probezeit den Vertrag nach einmaliger schriftlicher erfolgloser Abmahnung des AN mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (Ziff. 33.3) bleibt hiervon unberührt.

33.2 Außerordentliche Kündigung

Die AG kann den Vertrag für ein Objekt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen kündigen, wenn das Objekt von der AG - vorübergehend oder auf Dauer - nicht mehr genutzt wird oder nicht mehr genutzt werden soll.

Sollen nur Teile eines Objektes nicht mehr genutzt werden, kann - und auf Verlangen des AN muss - die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

33.3 Fristlose Kündigung

Die AG kann den Vertrag nach in Textform erfolgter Abmahnung jederzeit fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der AN

- die übernommene Leistung nicht zu dem von der AG benannten Zeitpunkt beginnt oder wiederholt nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt,
- der AN wiederholt gegen die mit dem Angebot gemachten Qualitätszusagen (Excel-Datei „06 - Stadt Trier – Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung.xlsx“) verstößt
- eine ihm von der AG untersagte Reinigungsart beibehält oder nicht zulässige (Reinigungs-) Mittel verwendet,
- gegen die Bestimmung des § 31 (Verbot von Leiharbeitsverhältnissen) verstößt,

- im Angebot falsche Angaben gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben hat,
- einen Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot begeht bzw. diesen veranlasst oder duldet, oder
- gegen die Bestimmungen von § 19 (Datenschutz) verstößt.

33.4 Schriftform

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 34 Übernahme

34.1 Bei Übernahme der vertraglichen Leistung ist ein Übernahmeprotokoll durch den AN zu erstellen. Dabei werden auch bei Übernahme bereits vorhandene Beschädigungen der Reinigungsflächen dokumentiert.

34.2 Äußern AG und AN innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Objekts keine Einwände, gilt das Abnahmeprotokoll als akzeptiert (=Übernahmeprotokoll).

§ 35 Räumung, Abnahme- und Übernahmeprotokoll

35.1 Räumung

Der AN hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am Tag der letzten Reinigung sämtliche von ihm eingesetzte Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Objekt herauszunehmen und etwaige Abstellräume / Reinigungskammern sauber zu übergeben.

35.2 Abnahme, Mängelbeseitigung

Mängel hat der AN nach Maßgabe des § 25 zu beseitigen. Dies erfolgt spätestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Unterbleibt die Mängelbeseitigung, trägt der bisherige AN die Kosten für die Ersatzvornahme durch Dritte.

Der Reinigungszustand ist ca. 2 Monate vor Beendigung des Vertragsverhältnisses (Vorabnahme) und am Tag der letzten Reinigung (Endabnahme) in einem Protokoll durch die AG oder einen durch sie beauftragten Dritten festzuhalten.

Das Endabnahmeprotokoll wird dem bisherigen und dem neuen AN als Zustandsbeschreibung des Objektes ausgehändigt.

§ 36 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- 36.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 36.2 Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- 36.3 Entsprechendes gilt, wenn sich eine Vertragslücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt schon bei Vertragsschluss von ihnen bedacht worden wäre.

§ 37 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN ist der Sitz der AG.

Stadt Trier

Unterhalts-, Grund und Glasreinigung 2026

Vergabenummer 25EU/26

**Besondere Vertragsbedingungen – Los 4
Glas- und Rahmenreinigung**

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsgrundlagen	3
§ 3	Umfang und Ausführung der Reinigungsleistungen	3
§ 4	Aufmaßabweichungen	4
§ 5	Vorarbeiter/-in	4
§ 6	Sonderreinigungen	5
§ 7	Strom, Wasser, Telefon	5
§ 8	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Qualitätsstandards	5
§ 9	Reinigungszeiten	5
§ 10	Reinigungsgeräte	6
§ 11	Reinigungs- und Pflegemittel, Verpackungen	6
§ 12	Personal	6
§ 13	Einweisung, Schulung	7
§ 14	Anweisungsrecht der AG	7
§ 15	Gesundheitsschutz	8
§ 16	Verschwiegenheit, Datenschutz, Referenzwerbung	8
§ 17	Verhalten im Objekt	9
§ 18	Abnahme	9
§ 19	Preis	9
§ 20	Rechnungslegung, Zahlung	10
§ 21	Qualitätssicherung / Gewährleistung / Pönale	11
§ 22	Ausfallzeiten	12
§ 23	Vertragsanpassung	12
§ 24	Preisanpassungen	12
§ 25	Haftung	13
§ 26	Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer	14
§ 27	Vertragslaufzeit	14
§ 28	Probezeit, Außerordentliche Kündigung	15
§ 29	Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen	16
§ 30	Gerichtsstand	16

§ 1 Vertragsgegenstand¹

Gegenstand des Vertrages ist die Glas-/Rahmen-Falzreinigung in dem in Ziff. 1.1 der Leistungsbeschreibung (Dokument „02 Stadt Trier – Reinigung - Leistungsbeschreibung.pdf“) aufgeführten Objekten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Ergänzend zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen sind folgende Regelungen in der genannten Reihenfolge maßgebend für den Leistungsumfang:

- die Leistungsbeschreibung (Dokument „02 Stadt Trier – Reinigung 2026 - Leistungsbeschreibung.pdf“)
- das Angebot des AN
- das Leistungsverzeichnis (Excel-Datei „03d – Stadt Trier – Reinigung 2026 - LV Kalkulationsdatenbank Los 4.xlsx“)
- die Ergänzenden Bewerbungsbedingungen (Dokument „01 – Stadt Trier – Reinigung 2026 - Ergänzende Bewerbungsbedingungen - Allgemeine Hinweise.pdf“)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

2.2 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) keine Anwendung finden.

§ 3 Umfang und Ausführung der Reinigungsleistungen

3.1 Die zu reinigenden Flächen ergeben sich aus den Flächenverzeichnissen der LV-Kalkulationsdatenbank (Excel-Datei „03d – Stadt Trier – Reinigung - LV Kalkulationsdatenbank Los 4.xlsx“).

3.2 Die Reinigungsleistungen sind nach den in den Flächenverzeichnissen im einzelnen aufgeführten Vorgaben, den Vorgaben der Leistungsbeschreibung sowie den Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen auszuführen.

¹ Vorbemerkung: Die Verwendung männlicher oder weiblicher Ausdrucksformen für personale Formulierungen dient der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Verständlichkeit. Soweit nicht ausdrücklich anders dargestellt, sind die Formulierungen geschlechtsneutral zu verstehen.

- 3.3 Die Durchführung der Reinigungsarbeiten geschieht auf dem jeweils neuesten Stand der Technik. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 3.4 Die Auftraggeberin (AG) ist berechtigt, die zu reinigenden Flächen nach den betrieblichen Erfordernissen jeweils vor Beginn der Arbeiten festzulegen. Sie hat dies dem AN spätestens 10 Tage zuvor mitzuteilen.

§ 4 Aufmaßabweichungen

- 4.1 Stellt der AN gegenüber den Angebotsunterlagen Abweichungen von Art und Größe der Flächen fest, die mehr als 5% betragen, können diese jederzeit geltend gemacht werden.
- 4.2 Betragen die Aufmaßabweichungen weniger als 5% und werden sie nicht bis spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme in Textform gegenüber der AG geltend gemacht, liegt es im Ermessen der AG, den Vertrag anzupassen.

§ 5 Vorarbeiter/-in

- 5.1 Der AN hat für die Aufsicht fachlich und persönlich geeignete Personen (Vorarbeiter/in) einzusetzen und diese der AG namentlich zu benennen. Vorarbeiter/-innen arbeiten mit den Beauftragten der AG eng zusammen und stehen diesen während der Reinigungszeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 5.2 Der Vorarbeiter/die Vorarbeiterin verfügt über gute Deutschkenntnisse (mindestens B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen), damit er/sie ohne Schwierigkeiten mit den Mitarbeitern der AG kommunizieren kann und insbesondere auch die deutschen Hinweise auf den Reinigungs- und Pflegemitteln unmittelbar versteht und Sicherheitshinweise und Instruktionen verstehen und weitergeben kann.
- 5.3 Der Vorarbeiter/die Vorarbeiterin übernimmt die Überprüfung und ggfs. Korrektur der erbrachten Reinigungsleistung im Vorfeld der förmlichen Abnahme durch die AG.

§ 6 Sonderreinigungen

- 6.1 Sonderreinigungen sind - sofern nichts anderes vereinbart wurde - auf der Basis der sich aus dem Angebot für die einzelnen Reinigungsarten ergebenden Stundenverrechnungssätze abzurechnen. Dies gilt zum Beispiel für
- Sonderreinigungen (Regieleistungen) aus gegebenem Anlass
 - Sonderreinigungen nach Umbau- oder Baumaßnahmen,
 - Sonderreinigungen nach Renovierungsarbeiten.
- 6.2 Die getroffenen Vereinbarungen sind in Textform festzuhalten.

§ 7 Strom, Wasser, Telefon

- 7.1 Das zur Vertragserfüllung notwendige Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist stets auf sparsamen Verbrauch zu achten.
- 7.2 Schmutzwasser darf nur in Ausguss- und Toilettenbecken geschüttet werden. Wasch- und Spülbecken dürfen hierfür nicht benutzt werden.
- 7.3 Die Benutzung der Telefone und Multifunktionsgeräte (Drucker/Scanner) der AG ist nicht gestattet.

§ 8 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Qualitätsstandards

- 8.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, die Arbeitsschutzvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln vollumfänglich zu beachten.
- 8.2 Die AG behält sich das Recht vor, den AN an dessen Firmensitz aufzusuchen und dessen Arbeitsweise hinsichtlich der Einhaltung qualitativer Standards zu überprüfen.

§ 9 Reinigungszeiten

Die Reinigungszeiten werden zwischen der AG und dem AN einvernehmlich festgelegt.

§ 10 Reinigungsgeräte

- 10.1 Die AG stellt dem AN keine Arbeitsgeräte o.ä. zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, alle zur Durchführung erforderlichen Geräte in einem einwandfreien technischen Zustand zu halten. Die vom AN eingesetzten Reinigungsgeräte und -maschinen müssen nach den einschlägigen technischen Vorschriften gekennzeichnet und im vorgeschriebenen Turnus auf Kosten des AN überprüft und gewartet werden. Sie müssen den aktuellen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.
- 10.2 Bei Einsatz von elektrischen Reinigungsgeräten sind diese mit Kabelkupplungsstücken zu versehen, um das Herausreißen der Steckdosen zu vermeiden.
- 10.3 Die AG hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen zu überprüfen, z.B. durch Vor-Ort-Kontrolle.

§ 11 Reinigungs- und Pflegemittel, Verpackungen

- 11.1 Es gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung.
- 11.2 Die AG hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen zu überprüfen, z.B. durch Vor-Ort-Kontrolle.

§ 12 Personal

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässiges Personal zu beschäftigen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache müssen für die Erfüllung der Aufgaben ausreichend sein. Der AG ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu prüfen.
- 12.2 Der AN setzt für die Leistungserbringung möglichst sozialversicherungspflichtiges Personal ein. Geringfügig Beschäftigte sollen die Ausnahme bilden.
- 12.3 Der AN hat sicherzustellen, dass die vereinbarten Reinigungszeiten durch Personalausfälle (bspw. infolge Krankheit, Urlaub usw.) nicht verlängert werden.
- 12.4 Ausländische Arbeitskräfte, die nicht dem Freizügigkeitsgrundsatz der EU unterliegen oder die in anderer Weise hinsichtlich der Arbeitsaufnahme durch nationale Bestimmungen beschränkt sind, dürfen vom AN nur beschäftigt werden, wenn sie die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen besitzen.

- 12.5 Personen, die vom AN nicht mit der Reinigung des Objektes beauftragt sind, dürfen nicht in das Objekt mitgenommen werden. Das gilt auch für Kinder.
- 12.6 Die Namen der eingesetzten Reinigungskräfte sowie deren jeweilige Arbeitszeit sind der AG vorab in einer Übersicht vorzulegen. Die AG ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob das vom AN gemeldete Personal mit dem tatsächlich beschäftigten Personal übereinstimmt. Sollte sich bei einer Kontrolle seitens der AG herausstellen, dass Reinigungskräfte beschäftigt werden, die nicht mit denen vom AN angegebenen identisch sind und für die z. B. keine gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen, kann der Vertrag fristlos gekündigt und der AN von der Teilnahme an weiteren Ausschreibungen ausgeschlossen werden.
- 12.7 Alle eingesetzten Arbeitskräfte müssen ein Namensschild tragen und sind mit geeigneter Berufsbekleidung durch den AN auszustatten. Das Namensschild muss den Namen der Reinigungskraft und die Firma des AN enthalten. Das Namensschild kann entfallen, wenn die Berufsbekleidung die o.g. erforderlichen Daten sichtbar aufweist.
- 12.8 In begründeten Fällen kann die AG einen Personalaustausch verlangen. Der AN ist angehalten, die Personalfluktuationsrate so gering wie möglich zu halten.
- 12.9 Eine Vertragsbeziehung zwischen der AG und dem Personal des AN entsteht nicht.

§ 13 Einweisung, Schulung

Der AN ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. Unfallverhütung, Gefahrstoffe usw.) mindestens einmal jährlich fachlich zu schulen und durch fachkundige Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme im jeweiligen Objekt einzuweisen sowie zu beaufsichtigen. Es ist durch den AN sicherzustellen, dass die MA mit modernen Reinigungsverfahren vertraut sind.

§ 14 Anweisungsrecht der AG

Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des AN schließt nicht aus, dass die Beauftragten der AG Anweisungen erteilen, die sich nur auf das Werk bzw. die Vertragserfüllung, jedoch nicht auf die einzelnen zur Vertragserfüllung erforderlichen Arbeitsverrichtungen beziehen.

§ 15 Gesundheitsschutz

- 15.1 Arbeitskräfte, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie an einer solchen erkrankt sind, dürfen die Räume nicht betreten und Einrichtungen nicht benutzen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
- 15.2 Entsprechendes gilt im Falle der Verlausion sowie für Arbeitskräfte, in deren Haushalt nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf die vorgenannten Erkrankungen aufgetreten ist.
- 15.3 Ausscheider i.S.d. Infektionsschutzgesetzes dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume betreten.

§ 16 Verschwiegenheit, Datenschutz, Referenzwerbung

- 16.1 In Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten usw.), die sich in den Diensträumen befinden, darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.a. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über zufällig bekannt gewordene Sachverhalte und Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages bzw. dem Ausscheiden des betreffenden Arbeitnehmers des AN. Der AN wird seine Arbeitnehmer zur Wahrung der Verschwiegenheit arbeitsvertraglich verpflichten und der AG die entsprechenden Verpflichtungserklärungen auf Verlangen vorlegen.
- 16.2 Der AN darf Arbeitskräfte, die gegen diese Pflichten verstoßen, nicht mehr bei der AG einsetzen.
- 16.3 Werbung des AN mit der für die AG erbrachten Lieferungen oder Leistungen bzw. Referenzangaben sind nur nach vorheriger Zustimmung der AG mindestens in Textform zulässig.

§ 17 Verhalten im Objekt

17.1 Die Ausführung der Arbeiten ist in bestimmten Bereichen ggf. nur in Anwesenheit von Beauftragten des AG möglich. Diese Bereiche werden dem AN bei der Terminabstimmung vom AG mitgeteilt.

17.2 Der AN sowie seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Objekt gefunden werden, sofort bei der vor Vertragsbeginn dem AN mitgeteilten Stelle abzuliefern. Eine Mitnahme solcher Gegenstände durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen erfüllt den Straftatbestand des Diebstahls. Der AN weist seine Arbeitskräfte vor Beginn ihrer Tätigkeit im Objekt darauf hin.

Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.

17.3 Mängel und Schäden am Objekt und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Beauftragten der AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden zu einer Gefährdung des Reinigungspersonals führen können, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.

17.4 Die AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN des Objektes zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen, wenn diese

- die Voraussetzungen des § 12 nicht erfüllen, insbesondere, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, oder
- gegen die Regelungen des Vertrages verstoßen.

§ 18 Abnahme

Die AG nimmt die erbrachte Leistung vorläufig ab und bestätigt die erbrachte Leistung schriftlich (vor Ort unterschriebener Leistungsschein). Die Leistung gilt als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn die AG nicht unverzüglich Einwendungen nach § 21 erhebt.

Die Nutzung von Räumen und Gegenständen nach erfolgter mangelhafter Reinigung gilt nicht als Abnahme.

§ 19 Preis

19.1 Der Preis für die einmalige Glas-, Rahmen und Falzreinigung entspricht dem Angebotspreis. Werden bestimmte Flächen nicht gereinigt, sind die Einzelpreise für die zu reinigenden Flächen aus dem Angebot heranzuziehen.

- 19.2 Zusatz und Sonderreinigungen werden auf Stundenbasis abgerechnet. Maßgeblich sind die Stundensätze lt. Zellen B52 des Tabellenblattes „Stundenverrechnungssätze.“ der Exceldatei „03d - Stadt Trier - Reinigung 2026 - LV und Kalkulation - Los 4 - Glas- Rahmen und Falzreinigung“.
- 19.3 Etwaige Anpassungen vorgenannter Preise aufgrund von Veränderungen der Reinigungsflächen bzw. von Tarifveränderungen richten sich nach § 4, § 23 bzw. § 24.
- 19.4 Die vom AN angebotenen Stundenverrechnungssätze berücksichtigen die Beschaffenheit und Nutzung der Reinigungsobjekte. Die Preise beinhalten ebenfalls alle anfallenden Kosten und sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fahrtkosten, Gestellung der Dienstkleidung, Geräte und Material etc.

§ 20 Rechnungslegung, Zahlung

- 20.1 Die Leistungen der Glas-, Rahmen- und Falzreinigung werden jeweils nach erbrachter Leistung zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt.
- 20.2 Es ist eine prüffähige Rechnung an die AG zu senden. PDF und das elektronische Rechnungsformat „ZUGFeRD“ sind zulässig.
- 20.3 Auf allen Rechnungen sind die von der AG zugewiesene Bestellnummer, Liefer- bzw. Leistungstermine, anzugeben.
- 20.4 Bei Rechnungen für Sonderreinigungen, hat der AN mit der Rechnungstellung die Tätigkeitsnachweise mit den geleisteten Zeiteinheiten zur Bestätigung einzureichen.

Die Listen müssen enthalten:

- das Datum,
- die von der AG zugewiesene Bestellnummer,
- den Ausführungsort,
- die Art der Leistung,
- die Anzahl der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Zeiteinheiten je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Zuschläge sind nur abrechenbar, falls ausdrücklich vom AG beauftragt)
- ggf. verwendete Materialien oder Geräte.

- 20.5 Auf die Nettorechnungsbeträge wird die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe berechnet.
- 20.6 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnungen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der AG die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.
- 20.7 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage rein netto.
- 20.8 Die Zahlung erfolgt bargeldlos in Euro. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und unsere Rechte wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, bleiben unberührt.
- 20.9 Die AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN seine Gegenforderungen aufzurechnen.

§ 21 Qualitätssicherung / Gewährleistung / Pönale

- 21.1 Die Anzeige von Reinigungsmängeln erfolgt entweder direkt durch die AG bei der Abnahme der Leistung oder innerhalb von 10 Werktagen nach Leistungserbringung. Der AN wird die angezeigten Mängel spätestens am nächsten Werktag beseitigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der AN die AG um eine Fristverlängerung ersuchen. Der AN ist berechtigt, die Reklamationsabwicklung über ein geeignetes Ticket-System zu gewährleisten.
- 21.2 Kommt der AN seinen Leistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so ist die AG nach erfolgloser Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, entsprechende Ersatzleistungen anderweitig in Auftrag zu geben (Ersatzvornahme). Die Kosten der Ersatzvornahme hat der AN zu tragen.
- 21.3 Einer Nachfristsetzung gegenüber dem AN bedarf es nicht, wenn ein sofortiges Handeln geboten ist. Die Rechte zur fristlosen Kündigung und zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben hiervon unberührt.
- 21.4 Sonstige, auch weitergehende Ansprüche der AG sowie das Recht der AG zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 22 Ausfallzeiten

Wenn die Arbeiten zur Glas-, Rahmen- und Falzreinigung aus Gründen, die von der AG zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Falle wird das zu zahlende Entgelt entsprechend gekürzt. §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

§ 23 Vertragsanpassung

Vermindert oder erhöht sich die Reinigungsfläche um mindestens 2%, ist der Preis auf der Grundlage des ursprünglichen Angebotes in Bezug auf den Stundenverrechnungssatz und die Leistungswerte neu zu ermitteln und seitens der AG eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

§ 24 Preisanpassungen

- 24.1 Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen lt. Tarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung, die am 01.01.2026 gültig sind bzw. auf den gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen.
- 24.2 Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung) oder Veränderungen anderer tariflicher Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzung) für das vom AN eingesetzte Reinigungspersonal oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, erfolgt auf zumindest in Textform zu stellenden Antrag des AN eine entsprechende Preisanpassung der zwischen AN und der AG vereinbarten Vergütung.
- 24.3 Dabei besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass jeweils nur der Lohnkostenanteil (siehe Tabellenblatt „Stundenverrechnungssätze“ der Excel-Datei „LV-Kalkulationsdatenbank Los 4“) bei einer Steigerung bzw. Senkung der Tariflöhne zur Anwendung gelangt.
- 24.4 Der Anspruch auf Preisanpassung besteht ab dem Zeitpunkt, in welchem die tarifliche Vereinbarung wirksam ist. Der AN hat die AG hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten.

- 24.5 Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, sind die zwischen dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt abgeschlossenen Lohn- und Manteltarifverträge maßgebend.
- 24.6 In Zeiträumen ohne allgemeinverbindlichen Tarifvertrag bzw. bei Kündigung des zuletzt gültigen Mindestlohn tarifvertrags gelten bis zum Abschluss einer Übergangsregelung bzw. eines neuen (Mindest-) Lohn tarifvertrags durch die Tarifvertragsparteien die Regelungen des zuletzt gültigen Tarifvertrags.

§ 25 Haftung

- 25.1 Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schäden erleiden und die AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, die AG auf erstes Anfordern freizustellen. Die AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 ff. BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
- 25.2 Der AN unterhält während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit nachfolgender Mindestdeckungssumme.
- | | | |
|---|-----------------------------|-------------|
| ○ | für Personenschäden | 3.000.000 € |
| ○ | für Sachschäden | 1.000.000 € |
| ○ | für Umweltschäden | 500.000 € |
| ○ | Vermögensschäden | 1.000.000 € |
| ○ | für Schlüsselverlustschäden | 250.000 € |
- 25.3 Die Haftungssummen haben je Schadensfall für Umweltschäden mit einer einfachen Maximierung pro Versicherungsjahr und die übrigen Haftungssummen je Schadensfall mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung zu stehen.
- 25.4 Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die hier vorgegebenen Deckungssummen in jedem Jahr zur Verfügung stehen. Falls dies aufgrund von Schadenshäufigkeiten in einem Versicherungsjahr nicht der Fall sein sollte, ist eine entsprechende Deckung bei seinem Versicherer nachzukaufen.
- 25.5 Die Versicherungsbestätigung ist der AG zu Vertragsbeginn unaufgefordert vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, die AG umgehend über Änderungen des im Angebot angegebenen Versicherungsschutzes, insbesondere auch über den Ablauf

von Versicherungsverträgen, Änderungen von Deckungszusagen, etc., zu informieren.

- 25.6 Die AG wird entstandene Schäden unverzüglich gegenüber dem AN anzeigen.
- 25.7 Hat die AG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Ersatz für einen Schaden zu leisten, der bei der Ausführung des Auftrages entstanden ist, so steht der AG der Rückgriff auf den AN zu, wenn der Schaden durch Verschulden des AN oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Der AN ist verpflichtet, die AG bei einer Inanspruchnahme auf erstes Anfordern freizustellen.
- 25.8 Entstehen Kosten durch Störungen an technischen Anlagen oder Fehlalarme (z. B. Polizeieinsatz, Feuerwehreinsatz oder Aufzugnotbefreiung), die durch Verschulden der Mitarbeiter des AN ausgelöst werden, gehen diese zu Lasten des AN.

§ 26 Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer

- 26.1 Der Einsatz von Nachunternehmern ist nach Zuschlagserteilung nur mit vorheriger Zustimmung in Textform der AG zulässig.
- 26.2 Für das Personal von Nachunternehmern sind vom AN alle vertraglichen Bedingungen einzuhalten bzw. abzusichern, die für sein eigenes Personal gelten.
- 26.3 Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann die AG aber auf begründeten in Textform zu stellenden Antrag des AN für einen begrenzten Zeitraum den Einsatz von Leiharbeitnehmern gestatten. Im Falle des Einsatzes von Leiharbeitnehmern gelten vorstehende Regelungen für Nachunternehmer entsprechend.

§ 27 Vertragslaufzeit

- 27.1 Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.11.2026. Sie endet am 31.10.2028.
- 27.2 Die AG hat die Option, diese Vereinbarung um 12 Monate zu verlängern. Diese Option kann zweimal ausgeübt werden. Die Ausübung muss bis 6 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit bzw. des ersten Verlängerungszeitraums erfolgen.
- 27.3 Der Vertrag endet, ohne dass es einer expliziten Kündigung bedarf, spätestens zum 31.10.2030.

§ 28 Probezeit, Außerordentliche Kündigung

28.1 Kündigung in der Probezeit

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen wird eine Probezeit von 6 Monaten ab dem Beginn der Vertragslaufzeit vereinbart. Die AG hat das Recht, während der Probezeit den Vertrag nach einmaliger schriftlicher erfolgloser Abmahnung des AN mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (Ziff. 28.3) bleibt hiervon unberührt.

28.2 Außerordentliche Kündigung

Die AG kann den Vertrag für ein Objekt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen kündigen, wenn das Objekt von der AG - vorübergehend oder auf Dauer - nicht mehr genutzt wird oder nicht mehr genutzt werden soll.

Sollen nur Teile eines Objektes nicht mehr genutzt werden, kann - und auf Verlangen des AN muss - die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

28.3 Fristlose Kündigung

Die AG kann den Vertrag nach in Textform erfolgter Abmahnung jederzeit fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der AN

- die übernommene Leistung nicht zu dem von der AG benannten Zeitpunkt beginnt oder wiederholt nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt,
- eine ihm von der AG untersagte Reinigungsart beibehält oder nicht zulässige (Reinigungs-) Mittel verwendet,
- gegen die Bestimmung des § 26 (Verbot von Leiharbeitsverhältnissen) verstößt,
- im Angebot falsche Angaben gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben hat,
- einen Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot begeht bzw. diesen veranlasst oder duldet, oder
- gegen die Bestimmungen von § 16 (Datenschutz) verstößt.

28.4 Schriftform

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 29 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- 29.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 29.2 Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- 29.3 Entsprechendes gilt, wenn sich eine Vertragslücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt schon bei Vertragsschluss von ihnen bedacht worden wäre.

§ 30 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN ist der Sitz der AG.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

09.07.2026

Verfahren: 25EU/26 - 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier - Werk-/Dienstvertrag

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	LOS BBS EHS / BBS GuT Gebäude J / BBS Studienseminar Gebäude K	EUR
----------	---	------------------

Leistungsart: Dienstleistung
Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 60%, Leistung: 40%)
Klassifizierung: Reinigungsdienste (90910000-9)

Unterhaltsreinigung für die folgenden Objekte:

- o BBS EHS, Deutschherrenstraße 31, 54290 Trier
- o BBS GuT Gebäude J, Oerenstraße 14-15, 54290 Trier
- o BBS Studienseminar Gebäude K, Oerenstraße 15, 54290 Trier

1.1	BBS EHS, Deutschherrenstraße 31, 54290 Trier	EUR
------------	---	------------------

1.1.1	Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	

Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

1.1.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

1.2	BBS GuT Gebäude J, Oerenstraße 14-15, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

1.2.1 Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	

Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

1.2.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

1.3	BBS Studienseminar Gebäude K, Oerenstraße 15, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

1.3.1 Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	

Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender

Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

1.3.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

2	LOS BBS GuT / Gebäude F1 + F2	EUR
----------	--------------------------------------	------------------

Leistungsart: Dienstleistung

Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 60%, Leistung: 40%)

Klassifizierung: Reinigungsdienste (90910000-9)

Unterhaltsreinigung für die folgenden Objekte:

o BBS GuT, Langstraße 13, 54290 Trier

o BBS GuT Gebäude F 1, Langstraße 15, 54290 Trier

o BBS GuT Gebäude F 2, Langstraße 6, 54290 Trier

2.1	BBS GuT, Langstraße 13, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

2.1.1 Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	

Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

2.1.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.					

2.2	BBS GuT Gebäude F 1, Langstraße 15, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

2.2.1 Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	
Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.					

2.2.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.					

2.3	BBS GuT Gebäude F 2, Langstraße 6, 54290 Trier	EUR
------------	---	------------------

2.3.1 Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	

Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

2.3.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

3	LOS BBS Wirtschaft / BBS Deutschherrenschnle	EUR
----------	---	------------------

Leistungsart: Dienstleistung
Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 60%, Leistung: 40%)
Klassifizierung: Reinigungsdienste (90910000-9)

Unterhaltsreinigung für die folgenden Objekte:

- o BBS Wirtschaft, Irminenfreihof 9, 54290 Trier
- o BBS Deutschherrenschnle, Langstraße 2, 54290 Trier

3.1	BBS Wirtschaft, Irminenfreihof 9, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

3.1.1 Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	

Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

3.1.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.					

3.2	BBS Deutschherrenscheule, Langstraße 2, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

3.2.1 Unterhaltsreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Jahre	 pro 1,00 Jahr	
Die Ausführung der Unterhaltsreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Reinigungsturnusse und die jeweiligen Preise ergeben sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.					

3.2.2 Grundreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
Die Ausführung der Grundreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.					

4	LOS Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	EUR
----------	---	------------------

Leistungsart: Dienstleistung
 Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis
 Klassifizierung: Reinigungsdienste (90910000-9)

Glas-, Rahmen- und Falzreinigung für die Objekte:

- o BBS EHS, Deutschherrenstraße 31, 54290 Trier
- o BBS GuT Gebäude J, Oerenstraße 14-15, 54290 Trier
- o BBS Studienseminar Gebäude K, Oerenstraße 15, 54290 Trier
- o BBS GuT, Langstraße 13, 54290 Trier
- o BBS GuT Gebäude F 1, Langstraße 15, 54290 Trier
- o BBS GuT Gebäude F 2, Langstraße 6, 54290 Trier
- o BBS Wirtschaft, Irminenfreihof 9, 54290 Trier
- o BBS Deutschherrenscheule, Langstraße 2, 54290 Trier

4.1	BBS EHS, Deutschherrenstraße 31, 54290 Trier	EUR
------------	---	------------------

4.1.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

4.2	BBS GuT Gebäude J, Oerenstraße 14-15, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

4.2.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

4.3	BBS Studienseminar Gebäude K, Oerenstraße 15, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

4.3.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

4.4	BBS GuT, Langstraße 13, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

4.4.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

4.5	BBS GuT Gebäude F 1, Langstraße 15, 54290 Trier	EUR
------------	--	------------------

4.5.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

4.6	BBS GuT Gebäude F 2, Langstraße 6, 54290 Trier	EUR
------------	---	------------------

4.6.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

4.7 BBS Wirtschaft, Irminenfreihof 9, 54290 Trier	EUR
--	------------------

4.7.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

4.8 BBS Deutscherherrenscheule, Langstraße 2, 54290 Trier	EUR
--	------------------

4.8.1 Glas-, Rahmen- und Falzreinigung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	2,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Die Ausführung der Glasreinigung geschieht unter zwingender Beachtung der Leistungsbeschreibung. Der Preis ergibt sich aus der dazugehörigen Kalkulationsdatei.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____	
Nachlass (netto)	_____	
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____	
Umsatzsteuer	_____	
Summe (brutto)	_____	

Verfahren: 25EU/26 - 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier -
Werk-/Dienstvertrag

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 25EU/26 - 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier -
Werk-/Dienstvertrag

EIGNUNGSKRITERIEN

- 1 Los 1 -"BBS EHS / BBS GuT Gebäude J / BBS Studienseminar Gebäude K"**
- 2 Los 2 -"BBS GuT / Gebäude F1 + F2"**
- 3 Los 3 -"BBS Wirtschaft / BBS Deutschherrenschule"**
- 4 Los 4 -"Glas-, Rahmen- und Falzreinigung"**

5 Einzureichende Unterlagen

Eignungsnachweise, einzureichende Unterlagen, etc. entnehmen Sie bitte der maßgeblichen EU-Veröffentlichung, sowie den Ausschreibungsunterlagen.

Verfahren: 25EU/26 - 25EU/26 Unterhaltsreinigung Berufsbildende Schule Trier -
Werk-/Dienstvertrag

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"BBS EHS / BBS GuT Gebäude J / BBS Studienseminar Gebäude K"

1.1 Qualitätssicherung [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%
Maximalpunktzahl: 50

Das Unterkriterium Qualitätssicherung besteht aus 10 Fragen im Tabellenblatt „Tabelle 1“ der Exceldatei „06 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung Los 1-3 Unterhaltsreinigung.xlsx“. Für jede der zehn Fragen ist eine maximale Punktzahl von 10 zu erreichen. Für das gesamte Unterkriterium ist also eine maximale Punktzahl von 100 Punkten möglich. Da dieses Unterkriterium mit 50% gewichtet wird, können max. 50 Punkte in die Gesamtqualitätsbewertung einfließen. Die Bieter sind aufgefordert, aus den vorgegebenen Antworten die für sie zutreffende auszuwählen. Die mit der jeweiligen Antwort verbundene Punktzahl ist angegeben. Es ist jeweils nur eine Antwort zulässig. Mehrfachantworten sind ungültig und werden mit 0 Punkten bewertet.

[]

Mehrere Antworten wählbar

1.2 Stundeneinsatz [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%
Maximalpunktzahl: 50

Nach allgemeiner Erfahrung wird die Qualität der Reinigung neben der Reinigungsorganisation, der Personalführung und dem Einsatz geeigneter technischer Mittel vor allem durch die Anzahl der eingesetzten Reinigungsstunden bestimmt. Daher wird ein im Vergleich der Angebote höherer Zeiteinsatz höher bewertet als ein niedrigerer Zeiteinsatz. Zu diesem Zweck wird aus allen gültigen Angeboten der Median der Zeiteinsätze aller gültigen Angebote gebildet. Angebote, deren Zeiteinsatz auf dem Median bzw. darüber liegen, erhalten die max. erreichbare Punktzahl von 100. Angebote, deren Stundenanzahl unterhalb des Medians liegen, erhalten einen Abzug von 5 Punkten je 1% negativer Abweichung vom Median. Maßgeblich sind die Jahresstundenwerte in den Zellen B16 der Tabellenblätter „Gesamtaufstellung Stunden“ der Excel-Datei „LV-Kalkulation“. Entsprechend der Gewichtung von 50 % können aus dem Unterkriterium „Stundeneinsatz“ maximal 50 Punkte in die Gesamtpunktzahl der Leistung mit einfließen.

[]

Mehrere Antworten wählbar

2 Los 2 -"BBS GuT / Gebäude F1 + F2"

2.1 Qualitätssicherung [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%
Maximalpunktzahl: 50

Das Unterkriterium Qualitätssicherung besteht aus 10 Fragen im Tabellenblatt „Tabelle 1“ der Exceldatei „06 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung Los 1-3 Unterhaltsreinigung.xlsx“. Für jede der zehn Fragen ist eine maximale Punktzahl von 10 zu erreichen. Für das gesamte Unterkriterium ist also eine maximale Punktzahl von 100 Punkten möglich. Da dieses Unterkriterium mit 50% gewichtet wird, können max. 50 Punkte in die Gesamtqualitätsbewertung einfließen. Die Bieter sind aufgefordert, aus den vorgegebenen Antworten die für sie zutreffende auszuwählen. Die mit der jeweiligen Antwort verbundene Punktzahl ist angegeben. Es ist jeweils nur eine Antwort zulässig. Mehrfachantworten sind ungültig und werden mit 0 Punkten bewertet.

[]

Mehrere Antworten wählbar

2.2 Stundeneinsatz [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%
Maximalpunktzahl: 50

Nach allgemeiner Erfahrung wird die Qualität der Reinigung neben der Reinigungsorganisation, der Personalführung und dem Einsatz geeigneter technischer Mittel vor allem durch die Anzahl der eingesetzten Reinigungsstunden bestimmt. Daher wird ein im Vergleich der Angebote höherer Zeiteinsatz höher bewertet als ein niedrigerer Zeiteinsatz. Zu diesem Zweck wird aus allen gültigen Angeboten der Median der Zeiteinsätze aller gültigen Angebote gebildet. Angebote, deren Zeiteinsatz auf dem Median bzw. darüber liegen, erhalten die max. erreichbare Punktzahl von 100. Angebote, deren Stundenanzahl unterhalb des Medians liegen, erhalten einen Abzug von 5 Punkten je 1% negativer Abweichung vom Median. Maßgeblich sind die Jahresstundenwerte in den Zellen B16 der Tabellenblätter „Gesamtaufstellung Stunden“ der Excel-Datei „LV-Kalkulation“. Entsprechend der Gewichtung von 50 % können aus dem Unterkriterium „Stundeneinsatz“ maximal 50 Punkte in die Gesamtpunktzahl der Leistung mit einfließen.

[]

Mehrere Antworten wählbar

3 Los 3 -"BBS Wirtschaft / BBS Deutschherrenscheule"

3.1 Qualitätssicherung [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%
Maximalpunktzahl: 50

Das Unterkriterium Qualitätssicherung besteht aus 10 Fragen im Tabellenblatt „Tabelle 1“ der Exceldatei „06 - Stadt Trier - Reinigung 2026 - Angaben zur Qualitätssicherung Los 1-3 Unterhaltsreinigung.xlsx“. Für jede der zehn Fragen ist eine maximale Punktzahl von 10 zu erreichen. Für das gesamte Unterkriterium ist also eine maximale Punktzahl von 100 Punkten möglich. Da dieses Unterkriterium mit 50% gewichtet wird, können max. 50 Punkte in die Gesamtqualitätsbewertung einfließen. Die Bieter sind aufgefordert, aus den vorgegebenen Antworten die für sie zutreffende auszuwählen. Die mit der jeweiligen Antwort verbundene Punktzahl ist angegeben. Es ist jeweils nur eine Antwort zulässig. Mehrfachantworten sind ungültig und werden mit 0 Punkten bewertet.

[]

Mehrere Antworten wählbar

3.2 Stundeneinsatz [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%
Maximalpunktzahl: 50

Nach allgemeiner Erfahrung wird die Qualität der Reinigung neben der Reinigungsorganisation, der Personalführung und dem Einsatz geeigneter technischer Mittel vor allem durch die Anzahl der eingesetzten Reinigungsstunden bestimmt. Daher wird ein im Vergleich der Angebote höherer Zeiteinsatz höher bewertet als ein niedrigerer Zeiteinsatz. Zu diesem Zweck wird aus allen gültigen Angeboten der Median der Zeiteinsätze aller gültigen Angebote gebildet. Angebote, deren Zeiteinsatz auf dem Median bzw. darüber liegen, erhalten die max. erreichbare Punktzahl von 100. Angebote, deren Stundenanzahl unterhalb des Medians liegen, erhalten einen Abzug von 5 Punkten je 1% negativer Abweichung vom Median. Maßgeblich sind die Jahresstundenwerte in den Zellen B16 der Tabellenblätter „Gesamtaufstellung Stunden“ der Excel-Datei „LV-Kalkulation“.

Entsprechend der Gewichtung von 50 % können aus dem Unterkriterium „Stundeneinsatz“ maximal 50 Punkte in die Gesamtpunktzahl der Leistung mit einfließen.

[]

Mehrere Antworten wählbar

4 Los 4 -"Glas-, Rahmen- und Falzreinigung"

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	25-EU26_Anlagen.zip	7,88 MB	zip